

## Synopse

### **zum Entwurf der Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Agrarrecht
7. Abteilung Forstwirtschaft
8. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
9. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
10. Gruppe Straße
11. Gruppe Wasser
12. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
13. Gruppe Baudirektion
14. Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Naturschutz
15. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
16. NÖ Umwelthanwaltschaft
17. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
18. Volksanwaltschaft
19. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
20. Wirtschaftskammer Niederösterreich
21. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
22. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs
23. NÖ Landesjagdverband
24. NÖ Landesfischereiverband
25. Rechtsanwaltskammer NÖ
26. Österreichischen Alpenverein
27. NÖ Berg- und Naturwacht
28. Umweltdachverband
29. Ökobüro Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen
30. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
31. Landesverband für Höhlenrettung
32. Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich
33. Koordinationsstelle für Fledermausschutz- und forschung in Österreich

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischem Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen bzw. Personen sind Stellungnahmen eingelangt:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Abteilung Landesamtsdirektion, Abteilung Finanzen, Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Naturschutz, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ)

#### **Text gemäß Begutachtungsentwurf:**

**§ 4 Abs. 3 lautet:**

**„(3) Eine Änderung der Betriebsordnung ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen vier Wochen von der Behörde untersagt wird.**

**Die Anzeige kann auch begründete, befristete Ausnahmen von der Verpflichtung der Verwendung von Höhlenführern enthalten, wenn dadurch die Sicherheit der Besucher nicht gefährdet ist.“**

#### **Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass aus Sicht unseres Verbandes keine Bedenken bestehen.

#### **Stellungnahme des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

### **Stellungnahme der Abteilung Finanzen**

Durch die in Aussicht genommene Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes soll ein Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden.

Die Abteilung Finanzen begrüßt diese Reform und die damit verbundenen finanziellen Einsparungen für das Land.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Da entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 in einem Absatz keine Unterabsätze ohne eigene Bezeichnung vorgesehen sind, sollte der dritte Satz direkt an den zweiten Satz angeschlossen werden.

Unter der Voraussetzung, dass der letzte Satz so zu verstehen ist, dass diese befristeten Ausnahmen immer zu begründen sind, sollte die Wortfolge „begründete, befristete Ausnahmen“ durch die Wortfolge „begründet befristete Ausnahmen“ ersetzt werden.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

### **Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Naturschutz**

Die Abänderung von § 4 Schauhöhlen des NÖ Höhlenschutzgesetzes zielt darauf ab, Absatz 3 dahingehend abzuändern, dass aus dem derzeit geltenden Genehmigtatbestand ein Anzeigetatbestand werden möge. Sollte die im neuen Gesetz erfolgte Anzeige binnen 4 Wochen von der Behörde nicht untersagt werden, wird eine Zustimmung angenommen.

Die Anzeige kann auch begründete, befristete Ausnahmen von der Verpflichtung der Verwendung von Höhlenführern enthalten, wenn dadurch die Sicherheit der Besucher nicht gefährdet ist. Dieser Ausnahmetatbestand war auch bereits in der geltenden Fassung möglich.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird der beabsichtigten Gesetzesänderung zugestimmt.

### **Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer**

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes keinen Einwand.

### **Stellungnahme der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ)**

Vielen Dank für die Anfrage zum gegenständlichen Thema.

Von unserer Seite ist nur anzumerken, dass evt. die Frist für ein Einschreiten der Naturschutzabteilung verlängert werden sollte (z.B. 6 Wochen).